

Zweytheilige
Landesgerichtliche Constitutionen
und Resolutionen.
à Num. 1. bis Num. 6. Vol. II.

zum Besiz der
Juristische Facultät
zu Halle.



Ra. 153.



1. Privilegium und Vorbesetzung, auf dem 15. Jan. 1655.
approbirtes Gutachten, Ordnung der Stadt Goslar.

2. Fürstl. Graf. Limb. Verordnung wegen Vorbesetzung
heimlicher Vorbesetzungen, und wie es in künftigen
und Vorbesetzung, Sachsen geschehen, de dato Wolfenbüttel
d. 25. Febr. 1685.

3. Königl. Preussische Constitution und Verordnung, wie
in den Fürstbischöflichen Bistümern und Städten, des Fürstb.
Cölnischer Jurisdiction, in künftigen geschehen werden soll. de dato
to Hada d. 18. Sept. 1685.

4. Der Fürstl. Fürstb. Albrechts zu Coburg durchl. Verord-
nung wegen Besetzung der freyen in den Ländern
de dato Coburg d. 8. Jul. 1698. Ist ein Manuscript.

5. Fürstl. Vorbesetzung zwischen dem Fürstl. Fürstb. Philippo
Julio zu Stolzen, Fürstb. und der Stadt Braunschweig
de dato Braunschweig d. 11. Jul. 1615. No. 1720. wieder aufgelegt.

6. Vergleich der vorgenannten simultanei.



6
8

Ungrund

Des sogenannten

SIMULTANEI

Oder

Daß die mit- und neben Einfüh-
rung der Catholischen oder Evangelischen Re-
ligion, wo sie respectivè Anno 1618. und 1624. nicht/ o-
der anders und weiters als sie solcher Zeit gewesen/ wider
das Instrumentum Pacis Westphalicæ
seye.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Kh 1583



Man hat Römisch-Catholischer Seits vor und nach dem Religions-Frieden das Jus reformandi auf die Landsherrliche Bottmäßigkeit nicht wollen eingestehen, sondern man hat es der Bischöflichen Gewalt zugeschrieben.

Bellarmin. Tom. I. Controvers. general. Lib. 3. de Laicis cap. 17. und 18.

Lindenspur. in Analys. Pac. Relig. fol. 516. und 600. & seqq.

Compos. Pacis Dillinge l. quat. 31. 34. 37. und 40.

Burchard in Autonom. Part. 3. cap. 7.

2. Nach dem Westphälischen Frieden aber hat man principia contraria angenommen, und aus demselben Instr. Pacis art. 5. §. quantum deinde &c. 30. Regulam, aus dem nechstfolgendem §. aber exceptionem a Regula machen wollen.

3. Der gedachte §. quantum deinde &c. befestiget nun zwar das sonst denen Reichs-Ständen gestrittene Jus reformandi in folgenden ausdrücklichen Worten: Cum ejusmodi Statibus immediatis cum jure territorii & superioritatis ex communi per totum Imperium hactenus usitata praxi etiam Jus reformandi exercitium Religionis competat, --- conventum est, hoc idem porro quoque ab utriusque Religionis Statibus observari, nullique Statui immediato Jus, quod ipsi ratione territorii & superioritatis in negotio Religionis competit, impediri oportere.

4. Worauf der folgende §. observantiam anni 24. fest stellet, und so lautet: Hoc tamen non obstante Statuum Catholicorum Landsassii, Vasalli cujusunque generis, qui siue publicum siue privatum Augustanae Confessionis exercitium Anno 1624. quacunque anni parte siue certo pacto aut privilegio, siue longo usu, siue sola denique observantia dicti Anni habuerunt, retineant id etiam imposterum una cum annexis, quatenus dicto anno exercuerunt aut exercita fuisse probare poterunt.

5. Bemeldte beyde §. §. aber können nicht unter dem geringsten Schein dahin gedeutet werden, daß nach dem erst erwehnten 30ten Jus reformandi Regula, nach dem andern oder 31ten aber das exercitium Religionis Exceptio à Regula seye, als welches eine Rede ist, davon sich im gangen Instr. Pacis nichts findet, und deren Verstand der gesunden Vernunft und der Natur aller Rechte zuwider ist.

6. Dann man will dadurch soviel sagen, daß ein Lands-Herr befugt seye in Religions-Sachen anzuordnen und abzuschaffen, was ihm beliebt, ohne daß er an eine gewisse Regul in dem Gebrauch solches Rechts gebunden seye.

7. Wann diejenige, so dieses paradoxum: Das Jus reformandi ist Regula; aufgebracht und gebrauchen, nicht dieses dadurch meyneten, sondern

dem zugestanden, daß das Jus reformandi selbst ad certam normam regulirt oder exercirt werden müste: so müste es ihnen nichts, sondern wir wären mit einander eins.

8. Was es aber für ein enormes Vorgeben seye, daß ein Landes-Herr in Religions-Sachen alles thun könne, was er wolle, ohne daß er sich nach einer gewissen Regul zu richten habe, daß kan ein jeglicher Mensch, der gesunde Sinnen und noch einige Furcht Gottes hat, mit Händen greiffen.

9. Dann es ist wider die Natur aller besondern Rechte, die der Mensch haben kan, daß er in deren Gebrauch an keine Regul gebunden seye.

10. Sintemahlen ein jegliches Recht eine gewisse Befugnüß ist, etwas zu thun oder zu lassen; und muß also nothwendig dieses thun oder nicht thun, seine gewisse Bestimmung haben, was zu thun oder nicht zu thun seye.

11. Diese gewisse Bestimmung, was zu thun oder nicht zu thun erlaubt seye, ist die Regul, an die der Mensch im Gebrauch seines Rechts gebunden ist.

12. Und dieses wird kein Christen-Mensch in Abrede seyn, der da glaubt, daß alles von Gott, als dem obersten Herrn, regieret wird, und daß demselben auch die hohe Obrigkeiten von ihrem Thun und Lassen Rechenschaft geben müssen.

13. Was würden auch für ungeheure Folgen sich ergeben, wann das gelten solte, daß, wer dieses oder jenes Recht hat, der darff es ohne alle Regul gebrauchen, nach seinem blossen Belieben? So würde zum Exempel folgen: Die hohe Landes-Obrigkeit hat das Jus Gladii. Ergo so kan sie Hängen, Köpffen, Kädern, Brennen &c. lassen, wen sie will, ohne zu fragen: Ob er es verdienet hat, oder nicht.

14. Es ist demnach eine unlaugbare Wahrheit, daß, wie alle Jura, also auch das Jus reformandi, nach einer gewissen Regul gebraucht werden müsse.

15. Dieses werden Catholici allemahl selber behaupten, so oft unter dem Vorwand des Juris reformandi ihren Glaubens-Genossen einige Bedrückung mögte zugesügt werden wollen. Dahero sie auch von der Billigkeit seyn werden, daß sie dasselbe auch wieder sich gelten lassen.

16. Die Regul aber, wornach die hohe Landes-Obrigkeit sich in dem Gebrauch ihrer hohen Jurium, und ins besondere des Juris reformandi, zu richten verbunden ist, ist überhaupt Recht und Billigkeit, besonders aber vor Christen, das geschriebene Wort Gottes und der Apostel Lehr

17. Diese Grund-Säulen wären an sich selbst zureichend und klar genug, wenn nicht interessirte und passionirte Leute oft durch falsche Vorstellung grosser Herren gerechte Seelen verführeten, und ihnen alles recht

recht und billig, auch der Christlichen Lehr gemäß, vormachen, was an sich selbst so nicht ist; oder wann nicht auch die Unterthanen durch ihre passionen verblendet, als unrecht ansehen, was in der That der Gerecht- und Billigkeit, auch Gottes Wort, ganz gemäß ist.

18. Aus solchen Ursachen können nun leicht allerhand Klagen gegen einander und endlich öffentliche Unruhen entstehen, denen vorzubauen oder abzuheiffen kein ander Mittel ist, als die erstere gar zu generale und leicht unrecht zu deutende Regul durch Pacta Publica genauere und deutlich zu determiniren, und auf gewisse Fälle zu appliciren.

19. Welche demnach heiliglich gehalten werden müssen, wann man nicht vinculum societatis humanae aufheben, und einen bestandigen status belli omnium contra omnes einführen und sagen will, daß Gott, der ein Gott der Wahrheit und Treue ist, Lügen und Treulosigkeit gut heiffen könne und werde.

20. Wie dieses nun in der Vernunft gegründet, so hat es auch die Erfahrung in Deutschland bestärket; dann nachdem die Stände grossen Theils die Mißbräuche des Römisch. Cleri nicht länger dulden wollen, und der Lehre des Evangelii Gehör gegeben, mithin ihres Juris reformandi sich zu gebrauchen angefangen, auch die Evangelische Lehre weit und breit um sich gegriffen, und auch in der Catholischen Stände Landen von vielen angenommen worden; So entstanden daher viele und grosse Beschwerden der Stände gegen einander, da immer ein Theil dem andern Schuld gab, daß er das Jus reformandi zu weit extendire, und zu des andern Theils Unterdrückung mißbrauche. Insonderheit wolten die Catholischen nicht geschehen lassen, daß die Evangelischen so viele Kirchen-Güter eingezogen und sich zu eignen. Darüber kam es endlich zu dem bekandten 30 Jährigen Krieg.

21. Gleichwie nun all dieses Unheil aus dieser einigen Quelle entsprungen, daß das Jus reformandi keine gewisse deutliche Regul vorgeschrieben hatte, wornach es hätte exercirt werden sollen; Und daher ein jeder es so weit extendiret gehabt, als er immer gekont, in Meynung, daß in solchem allen das Recht auf seiner Seite sey.

22. Also war auch diesem blutigen Krieg kein Ende zu finden, es mußte dann die Ursach desselben gehoben, und eine unstreitige unveränderliche und in die Augen fallende Regul oder Norm verglichen werden, nach welcher sich hinkünftig in Religions- und Kirchen-Sachen alles richten, und das Jus sacrorum & reformandi hinführo gebraucht werden sollte.

23. Man fandte keine bessere und allen Mißdeutungen weniger unterworffene Normam, als das blosser factum possessionis usus observantiae & Exercitii gewisser zu vergleichender Zeiten, nach welcher alles im Reich hergestellet und beständig erhalten werden sollte.

24. Diemeilen aber der Interessenten, welche restituirte zu seyn ver-

Friedens-
Execut. Rec.
S. so dann 3.

Ibid. & I. P.
W. Art. 5. S. 2.

d. Art. V. §. 25. langten, mancherley waren, so fiel es schwer, solche Zeiten (die man terminos a quo nannte) auszufinden, deren status oder observanz (das ist eo tempore habita possessio) allen anständig ware.

Art. 3. & 5. Exec. Rec. §. 3. Art. mod. exequendi. 25. Endlich wurden alle Restituendi in 2. Haupt-Classen getheilt, eine derjenigen, so ex capite Amnestiæ, die andere derer, die ex capite Gravaminum restituiret zu werden begehrt.

Art. III. §. 1. 26. Denen erstern ward pro termino a quo gesetzt der status, aus welchem sie occasione der entstandenen Unruhe gesetzt waren.

Art. IV. §. 1. §. 6. 26. 28. Art. mod. exequendi Art. IV. §. 50. 27. Dieser status wird ausdrücklich genannt *Regula generalis*; und die Zeit wird noch deutlicher determiniret, nemlich *ante motus Bohemicos*, ganz genau aber mit Namen das Jahr 1618. in welchem auch bekantlich die Böhmische Unruhe angegangen, und nach welchen notorie alle Restitutiones ex capite Amnestiæ geschehen, oder daß sie noch darnach geschehen mögten jederzeit begehret worden.

28. Was für nichtige Einreden gegen diesen annum regulativum seit einigen Jahren her gemacht, und wie solche zur Gnüge widerleget worden, ist aus offenen Schrifften, insonderheit aus denen Baron Boëzlarschen Vorstellungen in der gedruckten und so rubricirten Chur-Pfälzischen Religions-Negotiation &c. &c. zur Gnüge bekant, und will man nur hier geliebter Kürze und Deutlichkeit halber von denen Restituendis ex capite gravaminum handeln

Art. V. per tot. Art. mod. exequend. 29. Für diese nun ist die possessio & observantia anni 1624. pro *Regula* gesetzt worden, doch mit einigen Unterscheid.

30. Dann es entstunden dabey 2. Haupt-Fragen, 1.) In Ansehung der Reichs-Stände unter sich und gegen einander, was ein jeder haben und behalten solte, insonderheit von denen in Besiz gehalten geistlichen Gütern, und was es vor eine Bewandnuß mit der Religion in solchen haben solte?

2.) Wie die Stände ihr Jus sacrorum & Reformandi gegen ihre Land-Sassen und deren Unterthanen hinkünftig gebrauchen solten?

Art. V. §. 2. 14. 15. 25. 26. 31. Für jene, nemlich die Stände unter sich und gegen einander, sonderlich ratione der in Besiz gehalten geistlichen Güter ist der terminus a quo & regulativus der erste Jan. 1624.

Und war es allerdings nöthig, dieser Güter halber einen ganz eigentlichen Terminum zu bestimmen, weilten sonst unendliche Lites daher entstanden, und solche oft gar nicht zu entscheiden gewesen seyn würden, indem sich leicht zutragen können, auch sonder Zweifel zugetragen hat, daß die Possessores solcher Güter in demselben Jahr etliche mahl verändert worden.

32. Hier

32. Hiervon also' glebt das Instrumentum Pacis erst folgende ge- Art. V. §. 2.
neral-Regul: Terminus à quo Restitutionis in Ecclesiasticis, & quæ
intuitu eorum in Politicis mutata sunt, sit *dies prima Januarii* Anni
1624. reductione ad statum dicti anni dieique in omnibus facta.

33. Und wie die occupirte geistliche Güter theils unmittelbar,
theils mittelbar dem Reich unterworffen; also ist auch obige Regul auf
benderley besonders appliciret, und von den erstern folgendes verord-
net worden. Bona Ecclesiastica immediata quod attinet ----- ea §. bona Ec-
seu Catholici seu A. C. Status *die prima Januarii* 1624. possederint, clestastica 14.
omnia & singula, nullo planè excepto ejus Religionis Consortes, qui
dicto tempore in *reali* eorum possessione fuerunt, usque dum de
Religionis diffidiis per Dei gratiam conventum fuerit, tranquillè &
imperturbatè possideant, neutrique parti liceat alteri, seu in Judicio,
seu extra, negotium facessere, multò minus turbas aut impedimen-
tum aliquod inferre. Si ergò status seu Catholici seu Aug. Conf. ad- § si igitur 15.
dicti Archi-Episcopatibus, Episcopatibus, beneficiis aut præbendis
suis immediatis a die prima Januarii 1624. judicialiter aut extraju-
dicialiter exciderint, aut quocunque modo turbati fuerint, vigo-
re harum illico tam in Ecclesiasticis quàm Politicis *omnibus novati-*
onibus abolitis restituantur.

34. Von allen diesen geistlichen unmittelbaren Gütern wird fer- §. in omni-
nerl' verordnet, daß ihre Jura eligend & postulandi illibata' bleiben sol- bus 16.
len, aber nur in so weit sie dem Westphälischen Friedens-Schluß ge-
mäß seynd, und in denen Orten, welche denen Augspurgischen Con-
fessions-Berwandten verbleiben, nichts enthalten, so derselbigen Confes-
sion zuwieder wäre: in Episcopatibus & Ecclesiis mixtis aber nichts
von neuem eingemischet werden sollen, quod Catholicorum vel A. C.
addictorum *Conscientiam & causam* pro cuiusque parte lædere, eo-
rumve Jus imminuere possit.

35. Von welchem locis mixtis noch ratione exercitii Religionis §. quod Ca-
ins besondere disponiret ist: Exercitium verò Religionis in mixtis pitulares. 23.
Episcopatibus ita restituatur & *permaneat*, ubi & quatenus id anno
1624. palàm receptum permissumque fuit, neque supradictis omnibus
vel eligendo vel præsentando *aliterve quicquam* detrimenti creetur.

36. Ja es sollen auch die Capitularen in eben der Anzahl von ibid. & §. in
beeden Religionen allezeit bleiben wie sie am ersten Jan, 1624. gewesen. quorum 20.
So genau ist der status des besagten Jahres und Tages so gleich in §. 2.
dieses Articuls pro Regula gesetzt, und in den folgenden paragraphis
determinirt worden.

37. Eben dieses ist auch geschehen in Ansehung der mittelbaren
geistlichen Güter; und erstlich von denen, so die A. C. Verwandte Stän-
de

§. quæcun-
que Mona-
stera.

De in Besiß gehabt mit folgenden Worten: Quæcunque Monasteria
--- --- aliave bona Ecclesiastica mediata, ut & eorum redditus jura-
que quocunque nomine ea appellata fuerint, A. C. Electores, Prin-
cipes, & Status Anno 1624. die prima Jan. possederunt, ea omnia &
singula, sive retenta semper, sive restituta, sive vigore hujus transa-
ctionis restituenda, idem possideant donec controversiæ Religionis
amicabili Partium compositione universalis definiantur - - unicum so-
lumque hujus transactionis, restitutionis, *observantiaque futura*,
NB. *fundamentum* sit die prima Januarii Anno 1624. *habita possessio* - -
Ubi igitur supra dictorum omnium bonorum eorundemque perti-
nentium fructuumve A. C. Statibus aliquid quovis modo aut præ-
textu sive judicialiter sive extrajudicialiter à dicto tempore inter-
versum aut ademptum est, omnino *absque mora* & indistincte - - cum
suis pertinentiis, redditibus & accessionibus, ubicunque sitis, unâ
cum amotis documentis in priorem statum restituantur.

§. Omnia
quoque Mo-
nasteria 26.

38. Von denen aber, so die Catholische Stände im Besiß gehabt,
redet das Instrumentum Pacis also: Omnia quoque Monasteria fun-
dationes & sodalitia mediata, quæ die prima Jan. 1624. Catholici
realiter, possederunt, possideant & ipsi similiter, ut in A. C. Sta-
tuum] Territoriis & Ditionibus ea sita sint - - in quibuscunque vero
foundationibus, Ecclesiis Collegatis, Monasteriis, Hospitalibus ejus-
modi mediatis, Catholici & A. C. addicti promiscuè vixerunt, vi-
vant etiam post hæc promiscuè *numero prorsus eodem* qui die prima
Januarii 1624. *ibid.* repertus fuit, publicum etiam Religionis Exerci-
tium *idem* maneat, quod *quovis in loco* dicto anno dieque *usitatum*
fuit, absque unius vel alterius partis impedimento - - Quod si quo-
que A. C. addicti in ejusmodi bonis Ecclesiasticis mediatis di-
cto anno dieque à Catholicis realiter plenè vel ex parte
possessis jura præsentandi, visitandi, Inspectionis, confirmandi, cor-
rigendi, protectionis, aperturæ, hospitalitatis, servitorum, ope-
rarum habuerunt; item Parochos, præpositos ibi aluerunt, jura ista
illis facta tectaque maneant.

39. Nachdem nun solcher gestalt das Jus Sacrorum & reformandi
und sonderlich die possessio bonorum Ecclesiasticorum unter den Reichs-
Ständen gegen einander reguliret gewesen, ist Ihnen auch in Anse-
hung Ihrer übrigen Land-Sassen und Ihrer Unterthanen Ziel und
Maß gesetzt, und eine gewisse Norm vorgeschrieben worden.

49. Und zwar anfänglich §. quantum deinde 30. bestättiget: 1. Daß
die Stände cum jure superioritatis auch das Jus reformandi, die Unter-
thanen anderer Religion aber 2. das beneficium emigrandi haben wel-
ches hernach §. placuit porro 34. & §. quod si vero 36. auch eigentlich
regulirt wird, 3. Daß kein Stand des andern Unterthanen zu seiner
Reli-

Religion oder sonst an sich ziehen, und 4. daß kein Stand an seinem Recht in geistlichen Sachen gehindert werden solle.

41. Darauf folget dann unmittelbahr die Norm, nach welcher Sie dis Ihr Jus Sacrorum & reformandi gegen Ihre Land-Cassen und Untertanen gebrauchen sollen, nemlich das Exercitium, wie sie solches Anno 1624. *quacunque anni parte* gehabt haben, und also ist zu favor der Land-Cassen ein etwas laxior Terminus regulativus von denen compasciscenten beliebt worden. Die Worte lauten in oballegirten §. also: Hoc tamen non obstante, Statuum Catholicorum Landfassi, Vasalli & subditi, cujuscunque generis, qui sive publicum sive privatum A. C. Exercitium Anno 1624. *quacunque anni parte* sive certo pacto aut privilegio, vel longo usu, sive sola denique observantia dicti anni habuerunt, retineant, id etiam in posterum una cum annexis, quatenus illa dicto anno exercuerunt, aut exercita fuisse probare poterunt, --- & hæc omnia *semper & ubique* observentur eo usque, donec de Religione Christiana vel universaliter vel inter Status immediatos eorumque subditos mutuo consensu aliter erit conventum; Nec quisque à quocunque ulla ratione aut via turbetur.

§. Hoc tamen non obstante 31.

Turbati aut quocunque modo destituti vero sine ulla exceptione in eum, quo Anno 1624. fuerunt, statum plenarie restituantur. Idemque observetur ratione subditorum Catholicorum A. C. Statuum ubi dicto Anno 1624. usum & Exercitium Catholicæ Religionis publicum aut privatum habuerunt.

§. Turbati 32.

Pacta autem, transactiones, Conventiones aut Concessiones, quæ inter tales immediatos Imperii Status, eorumque Status Provinciales & subditos supra dictos de publico vel etiam privato Exercitio Religionis introducendo, permittendo & conservando *antehac* intercesserunt, initæ & factæ sunt eatenus ratæ & firmæ manento, quatenus observantiæ dicti anni 1624. non adversantur, nec ab iisdem nisi mutuo consensu recedere liceat, non attentis --- sed *annihilatis* omnibus anni 1624. *observantiæ*, utpote *quæ instar regulæ* obtineat, contrariis latis Sententiis Reverfalibus, Pactis, quibuscunque Transactionibus.

§. Pact. aut. 33.

42. Wann man also den angezogenen §. Pacta autem &c. wo Status & observantia Anni 1624. ausdrücklich Regula genennet und alles cassiret und aufgehoben wird, was deme zuwider ist (welches das rechte Kennzeichen einer Regul) zu dem §. *quæcunque* Monasteria &c. beyfüget, allwo Annus 1624. als unicum & solum fundamentum gesetzt wird, so ist wohl recht befremdlich, daß jemand sich könne einfallen lassen, eine andere Regul, (nemlich, das Jus Reformandi) wieder die klaren Worte des Friedens-Schlusses, und ein ander fundament zu machen, da Status & observantia, id est, die prima Jan, 1624. respective vel quacunq; illius

B

anni

anni parte *habita possessio*; wie der jetzt allegirte Sus mit durren Worten erkläret, NB. *unicum & solum fundamentum non solum restitutionis sed etiam futurae observantiae* seyn soll.

43. Dann wie kein gesunder Verstand damahls zweiffeln können, noch auch jetzt zweiffeln kan, daß die Meynung solcher Verordnungen seye, daß jeglicher Theil wieder haben solle, was Er in termino regulativo würcklich gehabt und besessen, und mithin wie der Friedens- & Executions- Haupt-Recess §. so dann Chur-Fürsten und Stände 3. redet, die restitutio nach dem blossen facto possessionis usus observantiae & exercitii geschehen sollen: Also müste man bonam fidem und den klaren Buchstaben nicht weiters agnosciren wollen, wann man vorgeben wolte, daß durch die vorgenannte Wörter: status & observantia: etwas anders verstanden worden, als, was jeglicher Theil in termino regulativo würcklich in Besiz und Gebrauch gehabt, und daß wann ein anderer mit eintritt, der zu der Zeit nichts besessen, und im Gebrauch gehabt, der status & observantia anni regulativi nicht verändert seye.

44. Man betrachte den §. omnia quoque Monasteria &c. 26. Art. V. Instr. Pacis etwas näher, allwo stehet: publicum Religionis exercitium *idem* maneat, quod quovis in loco dicto anno dieque usitatum fuit, und müste dem Instr. Pac. ins Angesicht widersprochen, und sowohl das subjectum als prædicatum der daselbst klährlich ausgedruckten proposition offenbahrlich verkehrt werden, wann man sagen wolte, daß *idem* status bleibe, wo ein anderer vorhin und der Zeit da nicht gewesenes Religions-Exercitium mit eingeführet würde. Dann an statt dasselbe ganz generaliter saget: publicum Religionis Exercitium, müste man ein subjectum speciale, nemlich publicum Exercitium Religionis Evangelicæ, daraus machen, wann es wahr seyn solte, daß in diesem loco, der von deren Unterthanen unter Catholischer Obrigkeit redet, die Evangelische compacifcentes Ihren Glaubens-Genossen nur per modum exceptionis irorspiciren wollen, mit dem prædicato müste man so umspringen: Dann das Instr. Pacis von dem exercitio Religionis in genere auch generaliter saget, quod *idem* manere debeat, quod quovis in loco dicto anno dieque usitatum fuit, müste man darzu einschieben pro parte und sagen, *idem* heisse nicht, eben dasselbe Exercitium in genere solle dabei bleiben, sondern man solle denen Evangelischen keine Kirchen, Schulen und Einkünffte nehmen: Quovis in loco müste auch nicht heißen, an jeden Orth des ganzen Kirchen-Gebiets, sondern wo die Evangelische Kirchen, Schulen oder Einkünffte gehabt, wann es wahr seyn soll, daß ein Catholischer Landes-Herr seine Religion einführen könne, wann er nur von obbesagten denen Evangelischen nichts nehme. Endlich müste auch *usitatum fuit* mit
in

in sich begreifen, aut *imposterum in usum deducetur*. Da wann es erlaubt ist, also zu commentiren, so kan man leicht *quidvis ex quovis* schliessen und beweisen.

45. Gegen solche klare Verordnung des Instr. Pacis nun soll das einzige, sonst Catholischer Seits immer gestritten, und kaum in Westphälischen Frieden erst recht erkandt, und confirmirtes *Jus reformandi* allein über *statum & observantiam anni 1618. & 1624.* seyn, und dadurch etwas wieder die *annos regulativos* reguliret werden können, welche Benennung der *annorum regulativorum & decretoriorum* man dann würde haben aufheben und sie *regulandos* heissen müssen, wenn das *Jus reformandi* sie reguliren kan.

46. Gleichwie aber ex *executione Legum* (wann man hier ins Dunceln, wie nicht gienge) ein nicht geringes Licht zu nehmen, so werffe man doch die Augen auf die *Executions-Recess*, da höret man nichts, als von *Restitutionibus ex capite Amnestiæ & gravaminum*, welche *Regulæ generales & speciales* ausdrücklich genennet werden.

Arctior modus exequendi circa medium, und erster *Executions-Recess* Sis. sodann *Chur-Fürsten* etc. und damit nur solches etc. item anderer *Executions-Haupt-Recess* Sis, Erstlich etc. und was dann die übrige etc. etc.

Und von dem *termino ante motus Bohemicos* ist in dem §. *Et quamvis &c. &c.* Art. IV. nicht allein ausdrücklich Vernehmung geschehen, sondern auch dabey angedeutet, daß das übrige NB *specialiter* folge, welches in denen *special-Verordnungen* von Pfalz, Durlach, Bistingen und Dettingen bestehet, und was also in *specie tam ex capite Amnestiæ quam Gravaminum* vorgekommen, nichts anderst als aller gesunden Verunfft nach *Regulæ speciales* seyn können.

Videantur alleg. Arct. mod. exequ. und Executions-Recess, item Rec. Imp. noviss. §. 191.

47. Sind diese klare Verordnungen noch nicht genug; So zeige jemand auch nur einzigen Orth, daß das *Jus reformandi regula* seyn soll, und weils diese nicht darzu thun, sondern 1) der *status & observantia anni 1624.* die *Regul* ist, nach welcher nicht allein *Land-Sassen* gehandhabet, u. alles *semper & ubique* also observiret, die turbirte auch *absque ulla exceptione plenariè restitui*ret, und so gar alle vorhin gemachte *pacta* und gegebene *Sententien* nicht *attendiret* werden sollen; sondern auch 2) die *Stände* unter sich selbst und gegen einander in Ansehung ihrer eigenen geistlichen Güther verbunden sind, alles in demselbigen *Stande* zu lassen, wie es den 1sten Jan. 1624. würcklich besessen und gebraucht worden, und die dagegen vorgenommene *Veränderung* also fort ab- und in vorigen *Stand* gestellet werden sollen; So daß 3) *Catholici* nicht befugt seyn/ etwas zu verordnen, welches der *A. C.* zuwider wäre oder derselben *Confessions-Verwandten* *Conscientiam & causam lædere* possit,

n. 41. hic.

n. 32. 33.

n. 34.

n. 35. und namentlich 4) das Exerctium Religionis in dem Stand restituiret und gelassen werden solle, worinnen es Anno 1624. gewesen, idem maneat, quod quovis in loco dicto anno dieq; usitatum fuit, so gar daß
 n. 36. 38. 5) in denen geistlichen Stiftungen, auch nicht einmahl die Zahl der Personen geändert werden darff, mithin 6) das einzig und ganze fundament der ganzen Friedens- Transaction und künfftiger Observanz ist die prima Januarii anno 1624. habita possessio, und dann 7) für die Restituendos ex capite Amnestiæ der status ante motus Bohemicos, das ist anni 1618. pro Regula generali gesetzt, dabey auch 8) so wohl für alle diese Restituendos in genere als namentlich für die in der Untern-Pfalz ausdrücklich versehen ist, daß die bey dieser Restitution annectirte Clausula salvatoria der Composition gravaminum nicht im geringsten præjudiciren oder dirogiren solle, sondern daß sie solcher transaction plenissime mit zu genieffen haben. Allermassen unten in dem Articulo de gravaminum Ecclesiasticorum compositione eigendlich werde angewiesen werden, was diejenige Land und Leuthe so ex capite Amnestiæ ihrem vorigen Herrn wieder restituiret worden, für jura in den Kirchen-Gütern haben solten; Dahero auch 9) in dem Friedens-Executions Recess beyde termini à quo so wohl für die, so ex capite Amnestiæ, als die so ex capite gravaminum zu restituiren wären, pro norma universali angeführet, und denen Creyß-ausschreibenden Fürsten oder andern Käyserl. Executoren auferlegt worden, nach dem blossen facto possessionis, usus, observantiæ & exercitii solcher terminorum ihr Ambt zu verrichten; Wornieder 10) ihnen weder von Käyserl. Maj. noch jemand andern einige Inhibition oder Einhalt geschehen; vielweniger was bereits nach Inhalt des Friedens-Schlusses Käyserl. Edicten und Executions-Recessus exequiret und restituiret, oder hiernächst noch weiter solcher gestalt exequiret und restituiret werden mögte, wieder aufgehoben geändert, umgestossen, oder darwider einige Turbation gestattet, sondern vielmehr dabey geschützet werden, und was auf ein und andere Weise dawider vorgegangen, wie auch alle ein und andern Orths darwider eingewendete oder noch einwendende in Instr. Pacis bereits verworffene und pro nullis declarirte Protestationes und Reservationes via juris vel facti, nicht weniger alle wider den Friedens-Schluß lauffende Rescripta, Mandata oder Decreta, wie die Nahmen haben mögen, cassiret und in vorigen Stand gesetzt seye.

48. So lieget un widersprechlich am Tage, daß kein simultaneum ultra statum anni respective 1618. & 1624. statt haben, noch also die Catholische Religion irgentswo (es sey dann mit beyderseitigen der Catholischen und Evangelischen guten Willen) eingeführet werden könne, wo sie in anno regulativo nicht gewesen, und weiter als sie gewesen.

49. Und

49. Und daß solchem nach nicht erlaubt seye, zum Exempel 1) denen Evangelischen aufzulegen, daß sie die Catholische Festtage feyern, daß sie für das Venerabile niederfallen, oder demselben aus dem Wege gehen, daß sie es begleiten, oder sonst etwas zu dessen Verehrung thun sollen, auch mit 2) Processiones anzustellen, wo solche vor dem nicht gewesen, noch sonst, 3) das publicum exercitium von neuen einzuführen, oder 4) neue Kirchen darzu aufzubauen, oder 5) nur die Zahl der Persohnen, so mit geistlichen Stiftungen versehen, zu vermehren, oder 6) Bilder aufzustellen, wo sie nicht gewesen, oder 7) Schulen, oder 8) Clöster anzurichten, oder 9) die Evangelischen von öffentlichen Aemtern auszuschliessen, da sie solche vor dem entweder allein oder doch neben denen Catholischen bedienet gehabt; vielweniger 10) denen Evangelischen ihre Kirchen, Capellen, Hospitäler &c. unter dem Vorwand, daß sie wüste liegen oder nicht gebraucht werden, oder daß sie, Catholici, solcher nöthig haben zu nehmen, und sich zu zueignen, noch 11) mit ihren Stiftungen und Einkünfften zum theil oder ganz also zu verfahren; noch 12) das Simultaneum in der Evangelischen Kirchen einzuführen, noch 13) die Evangelischen zu zwingen, daß sie in die Catholische Kirchen gehen, oder 14) ihre Kinder in die Catholische Schule schicken, oder 15) gar bey der Messe ministriren lasse, &c. &c.

50. Dann durch alles dieses und andere dergleichen Beeinträchtigung wird der status annorum regulativorum offenbahrlich alteriret; Und wann Leute, so Anno 1618. und 1624. im Pfälzischen und Neuburgischen gewohnet, wieder aufstehen und man ihnen vorsagen wolte: Es wäre daselbst noch eben der status, als Anno 1618. und 1624. gewesen, würden sie nicht meinen, ihre Nachkommen wären von Sinnen gekommen?

51. Man will aus der Erfahrung von dem Clero Catholico nicht einmal gedencken, wie wenig derselbe in der doch in Clöstern suchenden Ruhe stehen können, und wie sonderlich die Jesuiten ihre eigene Glaubens-Verwandte oder andere Orden ausdrängen, und wo sie einen Finger breit haben, eine Hand-voll nehmen, daß kein Wunder ist, wann man von so vielen Trangsaaen, was Evangelischen geschehen, höret, auch sich von solchen Leuten kein anders vorstellen kan, welche der ordentlichen Obrigkeit nicht unterworffen seyn wollen, sondern unter Superioren stehen, die sie in ihren unruhigen Beginnen steiffen, so, daß die Erfahrung bezeiget, wie gar kein Recht wider dieselbe zu erhalten, wann sie wider alle Friedens-Schlüsse handeln, Sturm blasen, und aufs schimpflichste und anzüglichste gegen die Evangelische reden und schreiben.

52. Ganz andere Principia haben die Protestirenden unter sich und gegen einander, und was dieselbe zwischen ihnen untereinander zum besten gelten lassen, solches auch denen Catholischen einzuräumen, und daß die so miteinander nicht im Krieg verwickelt, sondern zusammen verbunden ge-

wesen, und einen Theil ausgemacht dem andern Theil, nemlich denen Römisch-Catholischen gleichen Vortheil zu- und eingestehen sollen, ist wohl ein sehr verkehrter Schluß; welcher grosser Unterscheid, und wie die anni regulativi nicht auf die Protestirende unter sich, sondern allein auf Catholische und Evangelische gegen einander gehen, in vielen gedruckten Schrifften vorhin ausgeführet, auch unter andern in dem Exam. Vindic. Rittmeyer. erster Abtheilung vierten Stück's, fünfften Cases, so umständlich gezeiget worden, daß unnöthig sich dabey aufzuhalten.

53. Solten aber auch Catholici ein argumentum Legis aus dem auf die Protestirende unter sich allein gehenden Art. VII. Instrumenti Pacis Westphalicæ ziehen, und durch Reichs-Constitutions-mäßige interpretation oder Vergleichung, wie die Geseze erfordern, es dahin bringen können, daß ihnen gleich als denen Protestirenden, unter sich erlaubt (wie die Worte des Art. VII lauten) *Concionatores Aulicos suæ Confessionis citra subditorum præjudicium & onus secum & in Residentia habere*; So muß (1. jedermann gestehen, daß diß wenigstens noch unausgemacht und gar nicht klar für die Catholische Lands-Herrschaften disponirt seye, folglich (2. denenselben auch nicht frey stehe, ohn angefragt und mit Gewalt die Reichs-Geseze zu erklären und de facto sich dasjenige zuzueignen, was bloß und allein denen Protestirenden unter sich nur erlaubt, oder man müste behaupten wollen, das Faust-Recht seye wieder aufgekommen.

54. Posito tamen, sed non concessio, daß denen Catholischen Ständen eben dasselbe was denen Evangelischen unter sich in Art. VII. zu gute verordnet, auch zuzustehen wäre; So lasset uns hören, unter was vor einer Clausul NB. selbst denen Evangelischen unter sich, *Concionatores Aulicos secum & in Residentia citra præjudicium subditorum* zu halten frey gegeben, nemlich es stehet dict. Art. VII. weiters geschrieben: „Nec eis fas sit, Exercitium Religionis publicum vel leges receptas immutare vel templa, scholas, redditus & pensiones &c. adimere.

55. Ist dem also? und haben Protestirende unter sich solche gebundene Hände, daß sie denen Unterthanen nichts zum præjuditz thun, ändern noch nehmen dürffen; Wie kommts dann, daß Status Catholici die über Evangelische Unterthanen viel ein weniger Recht (das ist noch nichts in denen Reichs-Sakungen hierunter vor sich, wie Evangelici inter se ausgemacht haben) weiter als Evangelische Lands-Herrschaften gegen ihre Evangelische Unterthanen gehen, und nicht nur *secum & in Residentia*, sondern an mehr andern Orten nicht *citra præjudicium subditorum*, sondern zu der Unterthanen höchsten Beschwerde, *leges & Confessiones* (wie ex. gr. der Heidelbergische Catechismus ist) *receptas innovando, & templa, & scholas pensiones & redditus adimendo*, verfahren dürffen.

76. Wer diß recht und gut heisset, der muß so sagen: Daß einer der gar keinen Legem vor sich hat, mehr Macht habe, als der so Legem vor sich hat. Er muß behaupten, status Catholici hätten grössere prærogativen als Status Evangelici; und ein Landes-Herr von verschiedener und anderer Religionen als die Unterthanen sind, habe über dieselbe mehr Recht als ein Landes-Herr von eben der Religion, welche die Unterthanen haben, folglich können auch Evangelici Status mit ihren Catholischen Unterthanen pro arbitrio schalten und walten.

47. Ein solcher Commentarius Legum Imperii hat bis daher noch nicht statt, vielweniger das Faust-Recht Beyfall gehabt, daß man zu fahren, Kirchen nach Belieben bauen und nehmen, die Unterthanen verjagen, bedrücken und ihrer Kirchen-Güter berauben dörfste, oder es müssen die ältere Landes-Herren die nicht lange nach dem Westphälischen Frieden regieret und gewust haben, was der 30. jährige Krieg gewesen, das Instrumentum Pacis nicht verstanden, und lauter einfältige Råthe gehabt haben, die ihnen nicht dergleichen Principia wie die jetzigen neuen Ausleger der Reichs-Gesetze erfindlich bezubringen und an Hand zu geben gewust, um mehr Catholische Kirchen und geistliche Güter sich zu verschaffen.

58. Insonderheit müste der in Gott ruhende so hoch-löbliche Regente, Chur-Fürst Maximilian Heinrichs zu Cölln (dessen Andencken in allen seinen gehalten vielen Landen in der allergrössesten Verehrung stehet) von dem simultaneo die rechte Information nicht gehabt haben, da er untern 28. Octobr. 1681. aus Cölln seinem Hildesheimischen Dohm-Capitul gnädigst rescribiret, wie folget:

Würdiger ꝛc.

„ Daß man anjeko hin und wieder auf dem Lande, ja in allen Städ-
„ ten, Flecken und Dörffern unsers Stiffts Hildesheim Catholische Kir-
„ chen und Capellen erbauen und das Exercitium Religioni nostræ
„ aus Landes-Fürstl. Obrigkeitlicher Macht einführen solle, kommt uns
„ bey jetzigen Coniuncturen fast bedenklich vor, zumahl es, wann sol-
„ ches dem Braunschweigischen Haupt-Recels gemäß wäre, schon längst
„ geschehen seyn würde, und besorgen wir, da man dem zuwider derglei-
„ chen nunmehr attentiren solte, daraus grosse zu unserer Disreputa-
„ tion und des Stiffts Schaden gereichende Ungelegenheiten etwa ent-
„ stehen dörfsten; Es seye dann, daß unsere Uncatholische Land-Stände
„ von selbst darzu geneigt, und solches belieben thäten, ꝛc ꝛc.

59. Schließlichen, wanns mit dem Simultaneo nach denen Reichs-
Gesetzen so richtig, und ein Landes-Herr so ungebunden ist, wie es
Catholischer Seits jeko behauptet werden wil; Was bedarff es dann
Status Catholici die von der Cron Frankreich als damahligen Reichs-
Sein

Feinde auf die Bahn gebrachte Ryßwicksche Clausul vor sich solcher ge-
stalt allegiren? Dann ihr Simultaneum, wie sie es haben wollen, gibt ih-
nen und allen ihren Mit-Ständen im ganzem Reich noch mehrern Ge-
walt, als durch die Ryßwicksche Clausul zu e langem, welche nicht
sie, sondern die Cron Frankreich, angehet, und dazu auch gegen den
Westphälischen Frieden nichts würcken kan. Folgliche gieb man selbst
dardurch zu erkennen, daß man mit denen vermeindlichen principis in
puncto simultanei auslangen zu können sich nicht getraue, und daher ande-
re Hülfss-Mittel gern mit herbey ziehen wolle; welche ihnen salvo Jure &
Justitia salva, eben so wenig zu statten kommen oder helffen können, als ihr
Grund und Bodenloses principium in puncto Simultanei
selbsten zu thun vermag.







No 411, 8^{no}

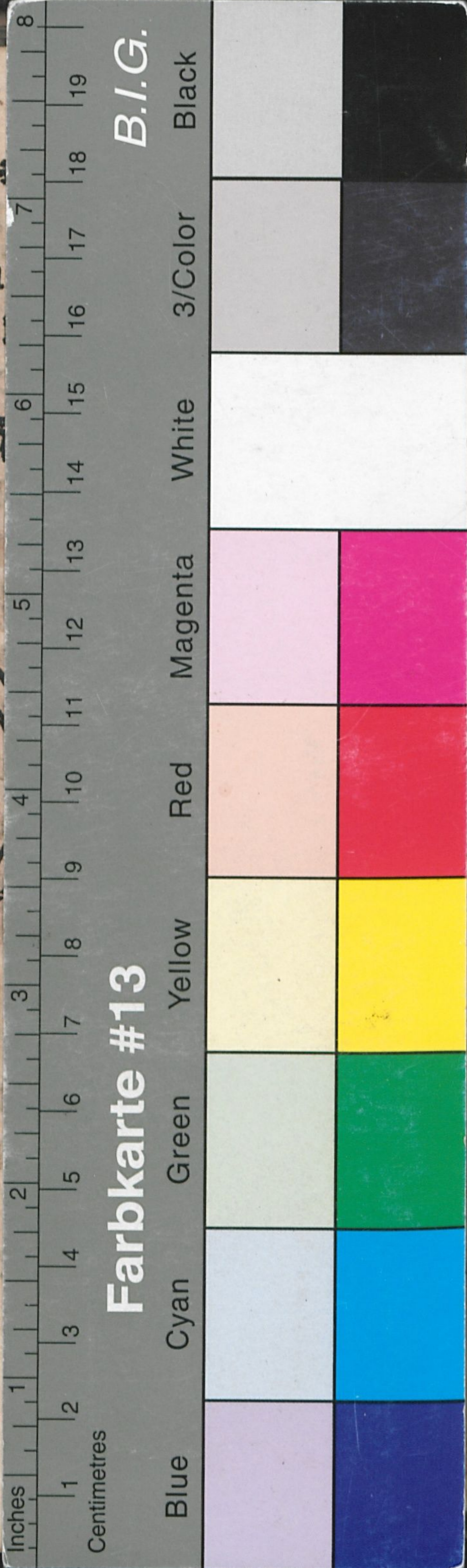
X 251 3365

TA → OL

VON

M





16

Grund

Des sogenannten

SIMULTANEI

Oder

Daß die mit- und neben Einfüh-
rung der Catholischen oder Evangelischen Re-
ligion, wo sie respectivè Anno 1618. und 1624. nicht/ o-
der anders und weiters als sie solcher Zeit gewesen/ wider
das Instrumentum Pacis Westphalicæ
seye.

